

Satzung des Vereins



Queer
am
See

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Queer am See“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Waren (Müritz).
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist gemäß §52 Abs. 2 Nr. 10 AO die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden. Außerdem ist Zweck des Vereins die Förderung der Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern gemäß §52 Abs. 2 Nr. 18 AO, sowie weiterer geschlechtlicher Identitäten.
2. Der Verein setzt sich insbesondere ein für:
 - die Aufklärung über sexuelle und geschlechtliche Vielfalt,
 - die Bekämpfung von Diskriminierung und Ausgrenzung queerer Menschen,
 - die Sichtbarmachung queerer Lebensrealitäten im ländlichen Raum,
 - die Förderung eines offenen und respektvollen gesellschaftlichen Miteinanders.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Organisation von Bildungsveranstaltungen, Workshops, Diskussionsrunden, Lesungen und kulturellen Events,
 - Öffentlichkeitsarbeit, z. B. durch Informationsmaterialien, Social Media und Aktionen,
 - Zusammenarbeit mit Schulen, Vereinen, Institutionen und Kommunen,
 - die Unterstützung queerer Menschen, insbesondere Jugendlicher, durch Beratungsangebote und Treffpunkte.

Satzung des Vereins



Queer
am
See

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein darf Rücklagen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften bilden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Bei Personen welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ist dem Mitgliedsantrag eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Sorgeberechtigten beizufügen.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich per E-Mail zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - freiwilligen Austritt (schriftlich zum Monatsende),
 - Ausschluss (z. B. bei vereinsschädigendem Verhalten),
 - Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen).
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Satzung des Vereins



Queer
am
See

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied besitzt das gleiche Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Das Stimm- und Wahlrecht erreicht ein Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahrs.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben zu unterstützen.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht den Vorstand über die Änderung persönlicher Daten alsbald zu informieren.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
2. Die Höhe und Fälligkeit regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Satzung des Vereins



Queer
am
See

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung der Beiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Satzung des Vereins



Queer
am
See

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem*der Vorsitzenden,
- dem*der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem*der Kassenwartin. Weitere Beisitzer*innen können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein.

4. Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder im schriftlichen Verfahren. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Satzung des Vereins



Queer
am
See

§ 11 Kassenprüfer*innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen sowie eine/n stellvertretende/n Kassenprüfer/in für die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand oder einem durch den Vorstand bestellten Gremium angehören.
3. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die gesamte Rechnungs- und Kassenführung des Vereins, einschließlich der zweckgebundenen Rücklagen, ordnungsgemäß zu prüfen. Dabei ist insbesondere die Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung zu kontrollieren.
4. Die Prüfung erstreckt sich sowohl auf die sachliche als auch auf die rechnerische Richtigkeit der Buchungen, Belege und Kassenbestände.
5. Die Kassenprüfung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr, in der Regel zum Ende des Geschäftsjahres, vorzunehmen. Der Vorstand hat den Kassenprüfer/innen sämtliche Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
6. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Prüfbericht zu fertigen. Dieser ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung des Kassenberichts vorzulegen.
7. Die Kassenprüfer/innen beantragen in der Mitgliederversammlung ggf. die Entlastung des Vorstandes in Bezug auf die Finanzführung.
8. Eine Sonderprüfung kann jederzeit beantragt werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

Satzung des Vereins



Queer
am
See

§ 12 Datenschutz

1. Allgemeines

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder und Unterstützer*innen unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zwecke der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Vereinszwecke sowie zur Mitglieder- und Öffentlichkeitsarbeit. Dazu gehören insbesondere:

- Verwaltung der Mitgliedschaften und Beiträge,
- Organisation von Veranstaltungen, Versammlungen und Projekten,
- Kommunikation mit Mitgliedern und externen Partner*innen,
- Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Website, soziale Medien, Pressearbeit),
- Dokumentation der Vereinsaktivitäten.
- Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Im Rahmen seiner Tätigkeit kann der Verein auch Daten verarbeiten, die Rückschlüsse auf die sexuelle Orientierung, das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität seiner Mitglieder oder Teilnehmer*innen zulassen. Diese Daten unterliegen gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO einem besonderen Schutz und werden ausschließlich auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung (Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO) oder zur Wahrung lebenswichtiger Interessen (Art. 9 Abs. 2 lit. c DSGVO) verarbeitet.

Satzung des Vereins



Queer
am
See

4. Foto- und Videoaufnahmen

Bei Veranstaltungen des Vereins können Foto- und Videoaufnahmen gemacht und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. auf der Vereinswebsite, in sozialen Netzwerken, Flyern oder Presseberichten) veröffentlicht werden. Dabei achtet der Verein auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen.

Die Verarbeitung dieser Aufnahmen erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse an Öffentlichkeitsarbeit) oder – sofern erforderlich – auf Grundlage einer vorherigen Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO).

Personen, die nicht fotografiert oder veröffentlicht werden möchten, können dem jederzeit widersprechen.

5. Einwilligung und Widerruf

Soweit für bestimmte Datenverarbeitungen eine ausdrückliche Einwilligung erforderlich ist, wird diese von den betroffenen Personen freiwillig erteilt und dokumentiert. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

6. Rechte der betroffenen Personen

- Jede betroffene Person hat gemäß Art. 15 ff. DSGVO insbesondere folgende Rechte:
- auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten,
- auf Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten,
- auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“),
- auf Einschränkung der Verarbeitung,
- auf Datenübertragbarkeit,
- sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO). Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für Datenschutz (Art. 77 DSGVO).

Satzung des Vereins



Queer
am
See

7. Übermittlung an Dritte

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies gesetzlich zulässig ist oder zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich ist (z. B. an Fördermittelgeber, Kooperationspartner*innen oder Dienstleister wie Steuerberatung, IT oder Versicherungen). Eine Datenverarbeitung außerhalb der EU/des EWR findet nur statt, wenn geeignete Garantien nach Art. 44 ff. DSGVO vorliegen.

8. Datensicherheit

Der Verein trifft gemäß Art. 32 DSGVO geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um personenbezogene Daten vor Verlust, Missbrauch, unbefugtem Zugriff oder sonstigen Sicherheitsrisiken zu schützen.

9. Aufbewahrungsdauer und Löschung

Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Vereinszwecke, gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder vertragliche Verpflichtungen erforderlich ist. Danach werden sie gemäß Art. 17 DSGVO gelöscht oder gesperrt.

10. Datenschutzbeauftragte*r

Sofern gesetzlich erforderlich (z. B. gemäß § 38 BDSG), bestellt der Verein einen Datenschutzbeauftragten. Ist dies nicht der Fall, obliegt die Verantwortung für den Datenschutz dem Vorstand. Der Verein benennt eine verantwortliche Kontaktperson für Datenschutzanfragen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass sich in dieser Satzung eine Regelungslücke herausstellen sollte.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 20. September 2025 in Waren (Müritz) beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.